Gemeinde Lachendorf, OT Gockenholz Landkreis Celle

Bebauungsplan Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz"

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Satzung

 Verf.-Stand:
 § 13a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB
 § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB
 § 10 BauGB

 Begründung:
 22.11.2017
 05.01.2018
 08.03.2018

 Plan:
 22.11.2017
 05.01.2018
 08.03.2018



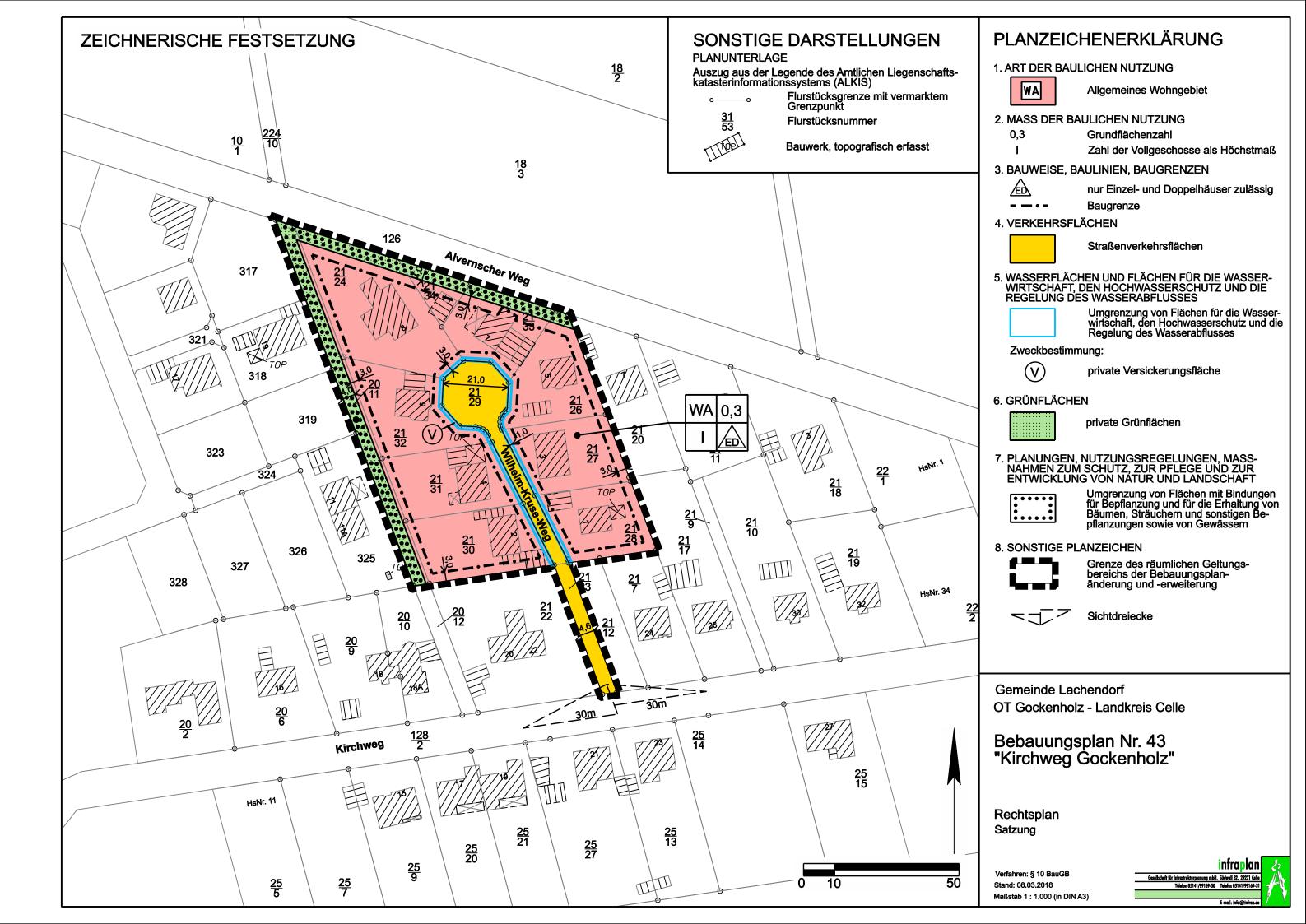
Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Südwall 32, 29221 Celle

Telefon 0 51 41 / 9 91 69 - 30, Telefax 0 51 41 / 9 91 69 - 31

-Mail: info@infrap.de, Internet: www.infrap.de

Inhalt

Zeichnerische Festsetzungen	1
Textliche Festsetzungen	2
Präambel und Ausfertigung	
Verfahrensvermerke	
Wesentliche Rechtsgrundlagen	7



Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen wurden aus dem rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan "Kirchweg" übernommen. Änderungen sind in blauer kursiver Schrift dargestellt.

- 1. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen und der befestigten Grundstückszufahrten ist auf den Grundstücken zu versickern.
- 2. Das Oberflächenwasser der Straße ist anteilig auf der Verkehrsfläche zu versickern.
- 3. Innerhalb der festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzung ist eine zweireihige Hecke entsprechend der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Die Pflanzmaßnahmen haben spätestens in der auf den Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

Artenliste:

Hochstämme oder Heister ohne Ballen:

- Sorbus aucuparia (Eberesche)
- alte Obstsorten und Wildobst

Hochstämme oder Heister mit Ballen:

- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Betula verrucosa (Hängebirke)

Sträucher (bevorzugt blüten- und fruchttragende Gehölze):

- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Prunus padus (Traubenkirsche)
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Lonicera perclymenum (Waldgeißblatt)
- Corylus avellana (Haselnuß)
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Rosa canina (Hundrose)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
- 4. Innerhalb der festgesetzten Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Einrichtungen, einschließlich Bewuchs, in mehr als 0,8 m Höhe unzulässig. Einzelbäume mit Kronenansatz höher 3,0 m über Fahrbahnmitte sind in den Sichtdreiecken sowohl auf Straßen- als auch auf Grundstücksflächen zulässig.
- 5. Auf den privaten Versickerungsflächen haben die Grundstückseigentümer entlang eines 1 m breiten Streifens parallel zur Erschließungsstraße die Versickerung des Oberflächenwassers zu dulden und zu ermöglichen.
 - Dieser Streifen kann wasserdurchlässig bepflanzt werden.
 - Die befestigte Fläche für Eingänge und Einfahrten darf eine Breite von 6 m je Baugrundstück nicht überschreiten.
 - Auf der Versickerungsfläche dürfen keine Zäune und Einfriedungen mit bodenversiegelndem Fundament errichtet werden.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lachendorf den Bebauungsplan Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" bestehend aus den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Planverfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Lachendorf, 15.06.2018		
gez. Ostermann		gez. Warncke
(Ostermann)		(Warncke)
Bürgermeister	(Siegel)	Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 beschlossen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Bekanntmachung vom 08.01.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 1 und nachrichtlich durch Aushang vom 17.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lachendorf, 15.06.2018
gez. Warncke
(Warncke)
Gemeindedirektor

Planunterlage

Tanantenage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Lachendorf, Gemarkung Gockenholz, Flur 4 Maßstab: 1: 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2017 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.05.2017).
Celle, 08.06.2018
gez. C. Crause
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Siegel)
Diamontone
Planverfasser
Der Bebauungsplan Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.
Celle, 07.06.2018
gez. S. Strohmeier gez. K. Völckers
Planverfasser/in
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13e PauCP
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a BauGB
Ort und Dauer der Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB wurden durch Aushang vom 17.11.2017 in den Bekanntmachungskästen ortsüblich bekannt gemacht.
Lachendorf, 15.06.2018

infraplan GmbH

gez. Warncke

Gemeindedirektor

(Warncke).....

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung vom 08.01.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 1 und nachrichtlich durch Aushang vom 10.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" und die Begründung haben gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB vom 17.01.2018 bis einschließlich 19.02.2018 für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.01.2018 statt.

Lachendorf, 15.06.2018
gez. Warncke
(Warncke)
Gemeindedirektor
Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB den Bebauungsplan Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" in seiner Sitzung am 31.05.2018 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Lachendorf, 15.06.2018
gez. Warncke
(Warncke)
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" ist gemäß § 10 (3) BauGB am 21.06.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 36 bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am 21.06.2018 tritt der Bebauungsplan Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" in Kraft.

Lachendorf, 22.06.2018
gez. Warncke
(Warncke)
Gemeindedirektor
Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 "Kirchweg Gockenholz" sind gemäß § 215 BauGB eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be-

bauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 (2) BauGB und beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB nicht / geltend gemacht worden.

(Warncke).....

Gemeindedirektor

6

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)